

Datum: 14.05.2024 Nr.: 17

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“	395
Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „English: Language, Literatures and Cultures“	399
<b><u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u></b>	
Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Geowissenschaften/ Geoscience“ in „Earth and Environmental Sciences“	402
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Earth and Environmental Sciences“	402

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.12.2023 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.04.2024 die vierte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2015 S. 505), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2022 S. 201), beschlossen, die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NGH, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

#### **Artikel 1**

Die der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „East Asian Studies/Modern Sinology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2015 S. 505), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2022 S. 201), wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht das moderne Hochchinesisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse des modernen Hochchinesisch verfügen. <sup>2</sup>Ausreichende Sprachkenntnisse werden durch eine bestandene Prüfung auf dem Niveau 5 des Hànyǔ Shuǐpíng Kǎoshì (HSK) oder auf dem Niveau Band B Level 3 des Test of Chinese as a Foreign Language (TOCFL) nachgewiesen; anstelle des Nachweises einer HSK- oder TOCFL-Prüfung können die erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem Niveau 5 des HSK oder dem Niveau Band B Level 3 des TOCFL durch erfolgreiche Teilnahme am sprachpraktischen Eignungstest der Georg-August-Universität oder durch gleichwertige Leistungen im Rahmen eines vorgängigen Studiums nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung, ob die Leistungen

aus einem vorgängigen Studium gleichwertig den Niveaus HSK 5 oder TOCFL B 3 sind, trifft die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Die Teilnahme am sprachpraktischen Eignungstest der Georg-August-Universität erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Der Eignungstest findet wenigstens einmal innerhalb von zwei Semestern statt; die Termine werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- b) Der Eignungstest umfasst eine schriftliche Klausur (90 Minuten) und eine mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten).
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen. Dies umfasst die Beherrschung von ca. 1800 Schriftzeichen (Kurz- und Langzeichen), im Einzelnen folgende Nachweise:
  - aa) Hören: Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Hauptpunkte von Redebeiträgen und Vorträgen verstehen, wenn ihr oder ihm das Thema dem Grunde nach vertraut ist. Sie oder er kann Radio- oder Fernsehsendungen über aktuelle Ereignisse und über Themen aus ihrem oder seinem Berufs- oder Interessengebiet die Hauptinformationen entnehmen, sofern Standardsprache gesprochen wird.
  - bb) Sprechen: Die Bewerberin oder der Bewerber kann zu zahlreichen Themen aus ihren oder seinen Interessengebieten eine klare und detaillierte mündliche Darstellung geben. Sie oder er kann ihren oder seinen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.
  - cc) Lesen: Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; sie oder er kann Artikel und Berichte über Probleme der Gegenwart lesen und verstehen, in denen die Schreibenden eine bestimmte Haltung oder einen bestimmten Standpunkt vertreten.
  - dd) Schreiben: Die Bewerberin oder der Bewerber kann über eine Vielzahl von Themen, die sie oder ihn interessieren, klare und detaillierte Texte schreiben. Sie oder er kann in einem Aufsatz oder Bericht Informationen wiedergeben oder Argumente und Gegenargumente für oder gegen einen bestimmten Standpunkt darlegen. Sie oder er kann Briefe schreiben und darin die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen deutlich machen.
- d) Der Vorstand des Ostasiatischen Seminars der Georg-August-Universität beschließt das Nähere zur Durchführung des Tests, insbesondere Form und Frist der Anmeldung sowie die Durchführungstermine, und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.
- e) Der Eignungstest kann im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.“

**b.** Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. <sup>3</sup>Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 93 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- g) sonstiges qualitätsgesichertes Zertifikat auf dem Niveau C1 des GeR.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-g) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>5</sup>Als Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs. <sup>6</sup>Über die Gleichwertigkeit der Kenntnisse entscheidet im Einzelfall die Auswahlkommission; diese kann für ihre Entscheidung ein Fachgutachten einer anderen Einrichtung (z.B. ZESS) einholen.“

**2.** In § 4 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) eine Darstellung der Studienmotivation hinsichtlich des ausgewählten Studiengangs unter Bezugnahme auf den bisherigen Bildungsweg im Umfang von max. 2 Seiten;
- d) ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 6;

- e) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse des modernen Hochchinesisch, soweit nicht die Teilnahme an dem Eignungstest nach § 2 Abs. 5 beantragt wird;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können;
- g) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- h) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

---

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.12.2023 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.04.2024 die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „English: Language, Literatures and Cultures“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2020 S. 395), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2022 S. 2023), beschlossen, die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NGH, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

#### **Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „English: Language, Literatures and Cultures“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2020 S. 395), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.03.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2022 S. 2023), wird wie folgt geändert.

§ 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert.

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in den Teilgebieten der englischen, anglophonen und nordamerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft, der englischen Sprachwissenschaft, der englischen Mediävistik und Sprachpraxis sowie theoretisch fundierte Übersetzungswissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten, wobei sprachpraktische Lehrveranstaltungen/Module im Umfang von höchstens 20 Anrechnungspunkte berücksichtigt werden.

<sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.“

2. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Sehr gute Englischkenntnisse sind mit einem standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikat nachzuweisen. <sup>3</sup>Als Nachweise dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7.0, wobei das Niveau für die Kompetenzen Reading und Writing / Lesen und Schreiben jeweils nicht unter 6.5 liegen darf;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 93 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte,
- g) sonstiges qualitätsgesichertes Zertifikat auf dem Niveau C1 des GeR.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>5</sup>Als Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gilt abweichend von Sätzen 2 und 3

- a) der erfolgreiche Abschluss eines Studiengangs, bei dem Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder höher als akkreditiertes Kompetenzziel festgeschrieben sind, innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,

- b) eine mindestens vierjährige nachweislich englischsprachige höhere Schulbildung (einschl. Sekundarstufe) zusammen mit einem englischsprachigen relevanten Bachelor-Studium, die beide in einem Land absolviert wurden, in dem Englisch eine Nationalsprache ist. Geeignete Nachweise sind Schulzeugnisse, curriculare Bestimmungen sowie Bestätigungen durch die Schulleitung bzw. Fakultät oder Rektorat der Hochschule. Der Bachelor-Abschluss darf dabei nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind Bewerberinnen und Bewerber, die seit ihrem Bachelor-Abschluss dauerhaft in einem mehrheitlich englischsprachigen Land wohnhaft waren (Antigua und Barbuda, Australien, Die Bahamas, Barbados, Belize, Kanada, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Jamaika, Neuseeland, St Kitts und Nevis, St Lucia, St Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten von Amerika [inkl. Puerto Rico] sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland). Die Auswahlkommission kann Ausnahmen von der Zwei-Jahres-Frist gewähren, soweit Bewerberinnen und Bewerber für die Zwischenzeit einen kontinuierlichen Sprachkontakt auf hohem akademischem Niveau nachweisen.

<sup>6</sup>Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

**3.** Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Deutschkenntnisse sind nicht nachzuweisen.“

**4.** Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

---

**Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 06.11.2023 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.12.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.05.2024 die Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Geowissenschaften/Geoscience“ in „Earth and Environmental Sciences“ zum Wintersemester 2024/25 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 05.02.2024 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.04.2024 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Earth and Environmental Sciences“ beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den  
konsekutiven Master-Studiengang „Earth and Environmental Sciences“*****I. Anwendungsbereich*****§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Earth and Environmental Sciences“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Earth and Environmental Sciences“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **II. Zugangsberechtigung**

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass der\*die Bewerber\*in die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Geowissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- Leistungen aus den Bereichen Geowissenschaften, Geographie, Ressourcenmanagement, Naturwissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Fachbereich Geowissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten oder

- Leistungen aus einem naturwissenschaftlichen Studiengang, einem Studiengang der naturwissenschaftlich orientierten Ingenieurwissenschaften oder aus einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen aus den Geowissenschaften, Hydrogeologie, Chemie, Physik und Mathematik im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

<sup>3</sup>Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 oder höher nach des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen.

<sup>3</sup>Als Nachweis diesen insbesondere:

- a) UNlcert<sup>®</sup>: mind. Zertifikat UNlcert<sup>®</sup> II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 80 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>5</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder eine Durchschnittsnote von wenigstens 8 Punkten im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der deutschen Hochschulzugangsberechtigung durch einen 12/13-jährigen Schulbesuch. <sup>6</sup>Allgemeine und

fachgebundene Hochschulzugangsberechtigungen, die außerschulisch durch berufliche Aufstiegsfortbildungen (Meisterprüfung, Lehrgänge etc.), Berufsausbildungen oder Eignungsfeststellungsverfahren erworben wurden, können nicht als Nachweis herangezogen werden.

(5) Deutschkenntnisse sind nicht nachzuweisen.

(6) Die Nachweise nach Absatz 4 sind bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie zu erbringen; die Nachweise sind Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(7) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der\*die Bewerber\*innen, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. eines Jahres zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern der\*die Studiendekan\*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass der\*die Bewerber\*in den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

### **III. Auswahlverfahren**

#### **§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommersemester und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 01.12. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt, werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>4</sup>Die

Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber\*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse des\*der Bewerber\*in in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 4;
- d) ggf. die Benennung bis zu zwei Hochschullehrer\*innen, welche durch die Universität Göttingen um die Vorlage jeweils eines Empfehlungsschreibens für den\*die Bewerber\*in gebeten werden können;
- e) eine Erklärung darüber, ob der\*die Bewerber\*in einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) gegebenenfalls Nachweise einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung;

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht ein\*e Studienbewerber\*in glaubhaft, dass er\*sie aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber\*innen benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

#### **§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,

- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber\*innen.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

### **§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens**

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. <sup>2</sup>Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7; sowie der Härtequote; §8) vergeben.

(3) <sup>1</sup>Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. <sup>2</sup>An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Zulassung der Bewerber\*innen, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern der\*die Studiendekan\*in aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass der\*die Bewerber\*in den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

## § 6 Bestenquote

(1) <sup>1</sup>Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. <sup>2</sup>70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>3</sup>Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 26 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden dem\*der Bewerber\*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	17 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	16 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	15 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,5	14 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,7	13 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,9	12 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,1	11 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,3	10 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	9 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,7	8 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	7 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	6 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	5 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	4 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	3 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3	2 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	1 Punkt,
größer 3,4 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Art und Umfang einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung durch Berufspraktika oder berufliche Tätigkeiten in einem studienrelevanten Bereich, insbesondere Tätigkeiten in einem geowissenschaftlichen oder technischen Bereich in einem Industriebetrieb, einer Behörde oder einem Ingenieurbüro, werden dem\*der Bewerber\*in Punkte gutgeschrieben.

Der\*die Bewerber\*in ist auf Grund von Art und Umfang der Berufs- oder Praxiserfahrung

hervorragend geeignet	9 Punkte,
sehr geeignet	6 Punkte,

geeignet	4 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

Berufstätigkeit ist in der Regel durch ein Arbeitszeugnis nachzuweisen, ein Praktikum durch eine Praktikumsbescheinigung. Fachlich qualifizierende Tätigkeiten als studentische Hilfskräfte, welche durch ein Arbeitszeugnis zu belegen sind, können ebenfalls als Praxiserfahrung gewertet werden.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der\*die Bewerber\*in sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Der\*die Bewerber\*in muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. <sup>4</sup>Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

## **§ 7 Kombinationsquote**

(1) Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. 25% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird, und

b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit dem\*der Bewerber\*in.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerber\*innen eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren im Rahmen der Kombinationsquote zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt. <sup>3</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerber\*innen der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 32 Punkte erreichbar sind.

<sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden dem\*der Bewerber\*in Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 6 Punkte):

Der\*die Bewerber\*in ist

hervorragend geeignet 6 Punkte,

sehr geeignet 4 Punkte,

geeignet 2 Punkte,

wenig oder kaum geeignet 0 Punkte.

b) Dem\*der Bewerber\*in werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 26 Punkte).

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach § 6 Abs. 2 erreichten Punkte, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerber\*innen werden nach § 11 zugelassen.

### § 8 Härtequote

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 5 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote), wenigstens aber in Höhe von einem Studienplatz gebildet.

(2) <sup>1</sup>Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber\*innen vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und für die die Nichtzulassung in diesem Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. <sup>2</sup>Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. <sup>3</sup>Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

b) Behinderung oder schwere Erkrankung,

c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

<sup>4</sup>Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der\*dem Bewerber\*in liegt

- mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor 3 Punkte

- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor 2 Punkte

- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor 1 Punkt.

(3) <sup>1</sup>Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte, wobei nur Bewerber\*innen berücksichtigt werden, die wenigstens 1 Punkt gemäß Abs. 2 Satz 4 erreicht haben. <sup>2</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, bei dann noch bestehender Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>3</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.

### **§ 9 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit der\*die Bewerber\*in für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der ersten Junihälfte für das Wintersemester und in der ersten Dezemberhälfte für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber\*innen werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerber\*innen sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität des\*der Bewerber\*in zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jedem\*jeder Bewerber\*in ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von circa 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerber\*innen gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name des\*der Bewerber\*in und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation des\*der Bewerber\*in sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachliches Wissen,
- b) konkrete Vorstellungen von den Studieninhalten des konsekutiven Master-Studiengangs „Earth and Environmental Sciences“,
- c) Berufs- oder Praxiserfahrung des\*der Bewerber\*in.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs den\*die Bewerber\*in nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a).

(4) <sup>1</sup>Ein\*e Bewerber\*in, der\*die ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. <sup>4</sup>Ein\*e ausgeschlossene\*r Bewerber\*in ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass der\*die Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. <sup>3</sup>Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. <sup>4</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. <sup>5</sup>Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und der\*die Bewerber\*in zu den Personen gehört, die nach § 7 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. <sup>7</sup>Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist der\*die Bewerber\*in vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. <sup>8</sup>Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass der\*die Bewerber\*in nach § 7 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

### **§ 10 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der\*die Bewerber\*in sich einzuschreiben hat; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Visumpflicht, kann die Auswahlkommission die Frist auf Antrag angemessen verlängern. <sup>3</sup>Liegt der Universität die Einschreibung <sup>3</sup>nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der

Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz des\*der zuletzt zugelassenen Bewerber\*in aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er erhält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt der\*die Bewerber\*in diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist er oder sie vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.10. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.04. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerber\*innen vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

(5) Die Bescheidung erfolgt durch den\*die Studiendekan\*in im Auftrage des\*der Präsidentin\*in.

### **§ 11 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerber\*innen vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 12 Quotierung**

(1) <sup>1</sup>Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 25 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, gebildet. <sup>2</sup>Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.

(2) Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt wird:

- a) Die Auswahlkommission kann bei der Ranglistenerstellung besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 3 Punkten zusätzlich berücksichtigen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der\*die Bewerber\*in
  - ba) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
  - bb) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
  - bc) einem Entwicklungsland angehört,
  - bd) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
  - be) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.
- b) Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 01.12. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein.

(3) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.

#### ***IV. Schlussbestimmung***

##### **§ 13 Inkrafttreten; Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025. <sup>3</sup>Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften/Geoscience“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.04.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2019 S. 443) außer Kraft.

---